

# STUDIENORDNUNG

## für das Doktorat in Economics and Finance der Universität St. Gallen

vom 14. November 2016

Der Senat der Universität St. Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts  
vom 25. Oktober 2010<sup>1</sup>

als Studienordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Economics and Finance (PEF) der Universität St. Gallen besondere Fragen zur

Geltungsbereich

- a) Zulassung;
- b) Struktur des Studiums;
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen;
- d) Disputation.

### II. Zulassung

Art. 2. <sup>1</sup>Gemäss Art. 15 PromO können Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in Economics and Finance zugelassen werden, die

Zulassungsbedingungen

- a) über einen Master-Abschluss der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizenziat (universitäres Diplom) in einer der folgenden Fachrichtungen verfügen: Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften.
- c) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizenziat (universitäres Diplom) in einem weiteren der School of Economics und Political Sciences verwandten Fachbereich.

Art. 3. <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Art. 16 PromO festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsbedingungen

- a) internationaler Studierfähigkeitstest (GRE oder GMAT).<sup>2</sup>
- b) Nachweis über genügende Sprachkenntnisse in Englisch auf der Kompetenzstufe C1.
- c) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- d) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass

---

<sup>1</sup> sGS 217.15

<sup>2</sup> Die Programmkommission kann Bewerbende mit einem Master-Abschluss der Universität St.Gallen vom Vorweisen eines GRE /GMAT dispensieren.

die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

<sup>2</sup>Gemäss Art. 17 Abs. 2 der PromO ist ein Empfehlungsschreiben nicht zwingend.

Art. 4. <sup>1</sup>Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt „sur Dossier“ durch die Programmkommission.

<sup>2</sup>Die Programmkommission kann mit Bewerbenden zusätzlich Interviews durchführen.

<sup>3</sup>Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 5. <sup>1</sup>Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm können Zulassungsaufgaben im Umfang von maximal 20 Credits verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplin.

<sup>3</sup>Die Zulassungsaufgaben sind abhängig von der Vorbildung und werden von der Programmkommission festgelegt und durch den Studiensekretär verfügt.

Zulassungsaufgaben

Art. 6. <sup>1</sup>Die Zulassungsaufgaben sind bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit mindestens der Note 4.00 bestanden sind.

<sup>2</sup>Bei Nicht-Bestehen einer Leistung, kann diese einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup>Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

Art. 7. <sup>1</sup>Für Studierende, die provisorisch zum Doktoratsstudium zugelassen worden sind, kann die Programmkommission nach Absprache mit dem Studiensekretär besondere Bestimmungen erlassen.

Provisorische Zulassung

### III. Struktur des Studiums

Art. 8. <sup>1</sup>Die Programmsprache ist Englisch.

Programmsprache

Art. 9. <sup>1</sup>Innerhalb des Programms können als Schwerpunkte belegt werden:

- a) Economics;
- b) Econometrics;
- c) Finance.

Schwerpunkte

<sup>2</sup>Die Belegung von mehr als einem Schwerpunkt ist nicht möglich.

Art. 10. <sup>1</sup>Während der Kursphase haben die Doktorierenden Kurse im Umfang von 36 Credits zu belegen.

Kursphase

Art. 11. <sup>1</sup>Die Programmkommission ordnet die einzelnen Kurse einem Schwerpunkt zu.

<sup>2</sup>Sie legt für die einzelnen Schwerpunkte die Pflicht- und die Pflichtwahlkurse fest.

Art. 12. <sup>1</sup>In allen Schwerpunkten müssen Pflichtkurse im Umfang von 12 Credits absolviert werden.

Pflichtkurse

<sup>2</sup>Die Pflichtkurse können aus den beiden Programmen Master of Arts in Economics (MEcon) und Master of Arts in Quantitative Economics

and Finance (MIQEF) stammen.

Art. 13. <sup>1</sup>In allen Schwerpunkten müssen Pflichtwahlkurse im Umfang von 24 Credits absolviert werden. Dabei müssen mindestens 8 Credits aus dem Schwerpunkt und mindestens 8 Credits aus einer anderen Vertiefung gewählt werden: aus Econometrics für Economics und Finance und aus Finance und/oder Economics für Econometrics.

Pflichtwahlkurse

Art. 14. <sup>1</sup>Während der Dissertationsphase müssen alle Doktorieren-Literaturseminare und die PhD-Seminare im Umfang von je 12 Credits absolvieren.

Dissertationsphase:

a) begleitende Seminare

Art. 15. <sup>1</sup>Im Literaturseminar werden Originalbeiträge der wissenschaftlichen Literatur gemeinsam erarbeitet. Diese müssen hinsichtlich der Fachgebiete und der Forschungsmethodik von zentraler Bedeutung sein.

b) Literaturseminare

Art. 16. <sup>1</sup>Im PhD-Seminar stellen die Doktorierenden eigene Forschungsergebnisse vor.

c) PhD-Seminare

Art. 17. <sup>1</sup>Die Programmkommission regelt die Teilnahme ihrer Mitglieder und der Referenten bzw. Referentinnen an den dissertationsbegleitenden Seminaren.

d) Teilnahme der Dozierendenschaft

Art. 18. <sup>1</sup>Die Kurse der Kurs- sowie der Dissertationsphase umfassen 4 Credits.

Umfang der Kurse

Art. 19. <sup>1</sup>Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

#### **IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen**

Art. 20. <sup>1</sup>Prüfungsformen der Kurse sind:

Prüfungsformen

- a) Einzelprüfungen:
  - 1. Schriftliche Klausur;
  - 2. Schriftliche Arbeit;
  - 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).
- b) Gruppenprüfungen:
  - 1. Schriftliche Arbeit;
  - 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

<sup>2</sup>Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann in die Bewertung einfließen.

Art. 21. <sup>1</sup>Die Kurse während der Kursphase und die Seminare während der Dissertationsphase werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Bewertung

#### **V. Disputation**

Art. 22. <sup>1</sup>Im Doktoratsprogramm Economics and Finance wird eine Vordisputation durchgeführt.

Vordisputation

## VI. Schlussbestimmungen

<p>Art. 23. <sup>1</sup>Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen. <sup>3</sup>Ab dem 1. August 2020 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.</p>	Vollzugsbeginn
<p>Art. 24. <sup>1</sup>Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, gelten bis zum 31. Juli 2020 die Studienordnung vom 16. April 2012. <sup>2</sup>Der Studienplan regelt die Übergangsbestimmungen. <sup>3</sup>Der Senatsausschuss wird ermächtigt, in dringenden Fällen bei Bedarf zugunsten der Studierenden Übergangsregelungen im Studienplan zu erlassen.</p>	Übergangsrecht
<p>Art. 25. <sup>1</sup>Die Studienordnung für das Doktorat in Economics and Finance der Universität St.Gallen vom 17. Dezember 2012 wird per 1. August 2020 aufgehoben.</p>	Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Senats,

Der Rektor:  
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker-Eberle